

**Verordnung der Stadt Weißenhorn
für den Gumpigen Donnerstag
(Fastnachtsverordnung)
Vom 15.11.2005**

Auf Grund der Art. 19 Abs. 7, Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Verordnungs-gesetz -LStVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540) erläßt die Stadt Weißenhorn folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Narrentreiben am Gumpigen Donnerstag und Rußigen Freitag auf den Straßen der Stadt Weißenhorn.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist im beigefügten Plan (Anlage 1) vom 31.10.2005 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt. Er beschreibt sich wie folgt:
 - im Norden durch die Bahnhofstraße
 - im Osten durch die Östliche Promenade, die Fuggerstraße und den Hauptplatz
 - im Süden durch die Illerberger Straße
 - im Westen einschließlich des Parkplatzes und der westlichen Promenade

Weiterer Bestandteil ist die Memminger Straße bis zum Ringverkehr.

Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§2

Geltungsdauer und Betriebszeiten

- (1) Die Verordnung gilt am Gumpigen Donnerstag ab 18.00 Uhr bis 9.00 Uhr am Rußigen Freitag.
- (2) Der Ausschank und der Verkauf von Getränken aller Art, der Verkauf von Speisen und die Musik sind in der Nacht von Gumpigen Donnerstag auf Rußigen Freitag um 02.00 Uhr einzustellen; ausgenommen sind Gaststättenbetriebe mit einer Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes.

§ 3

Verkehr innerhalb des Geltungsbereichs

- (1) Am Gumpigen Donnerstag ab 18.00 Uhr bis zum Russigen Freitag um 3.00 Uhr ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art ab dem Oberen Tor, in die Institutsgasse und in die Konrad-Huber-Straße verboten.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.

§ 4

Verhalten innerhalb des Geltungsbereichs

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein Anderer gefährdet oder geschädigt wird.
- (2) Den Besuchern ist es nicht erlaubt:
 - a) Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mit zuführen, die als Hieb-, Stoß- und Stichwaffen verwendet werden können,
 - b) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - c) Tiere mitzuführen (ausgenommen Polizeihunde),
 - d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
 - e) alkoholische und nichtalkoholische Getränke sowie Glasgefäße und sonstige Behälter in den Geltungsbereich der Verordnung mitzubringen.

§ 5

Gewerbeausübung

- (1) Die Abgabe von Speisen und Getränken ist nur Personen gestattet, die die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und von der Stadt zugelassen sind.
- (2) Die Anbieter von Speisen und Getränken haben die Umgebung ihres Standes sauber zu halten. Getränke dürfen nicht in Glasflaschen und/oder Gläsern ausgegeben bzw. ausgeschenkt werden.
- (3) Gaststättenbetriebe mit einer Erlaubnis nach § 2 des Gaststättengesetzes haben dafür zu sorgen, dass Gläser und Flaschen nicht außerhalb ihres Betriebes verbracht werden können.

§ 6

Anordnungen im Einzelfall

Die Stadt Weißenhorn kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit Eigentum oder Besitz Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 7

Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Anwesenheit im Geltungsbereich dieser Verordnung ab 22.00 Uhr sowie Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren ab 24.00 Uhr nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet.

§ 8

Überprüfungsbefugnis

- (1) Von den Beauftragten der Stadt Weißenhorn sowie der Polizei dürfen mitgebrachte Behältnisse (z.B. Taschen) daraufhin durchsucht werden, ob sich Gegenstände darin befinden, die nach § 4 Abs. 2 nicht mitgebracht werden dürfen.
- (2) Die Stadt Weißenhorn ist berechtigt, diejenigen, die der Verordnung zuwiderhandeln, insbesondere Gegenstände nach § 4 Abs. 2 mit sich führen, für die Dauer des Gumpigen Donnerstags vom Besuch auszuschließen.
- (3) Nach Art. 23 und 38 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich den Bestimmungen dieser Verordnung oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
- (4) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften, insbesondere die des Sprengstoff- und Waffengesetzes sowie der Verordnung über die Verhütung von Bränden, bleiben unberührt.

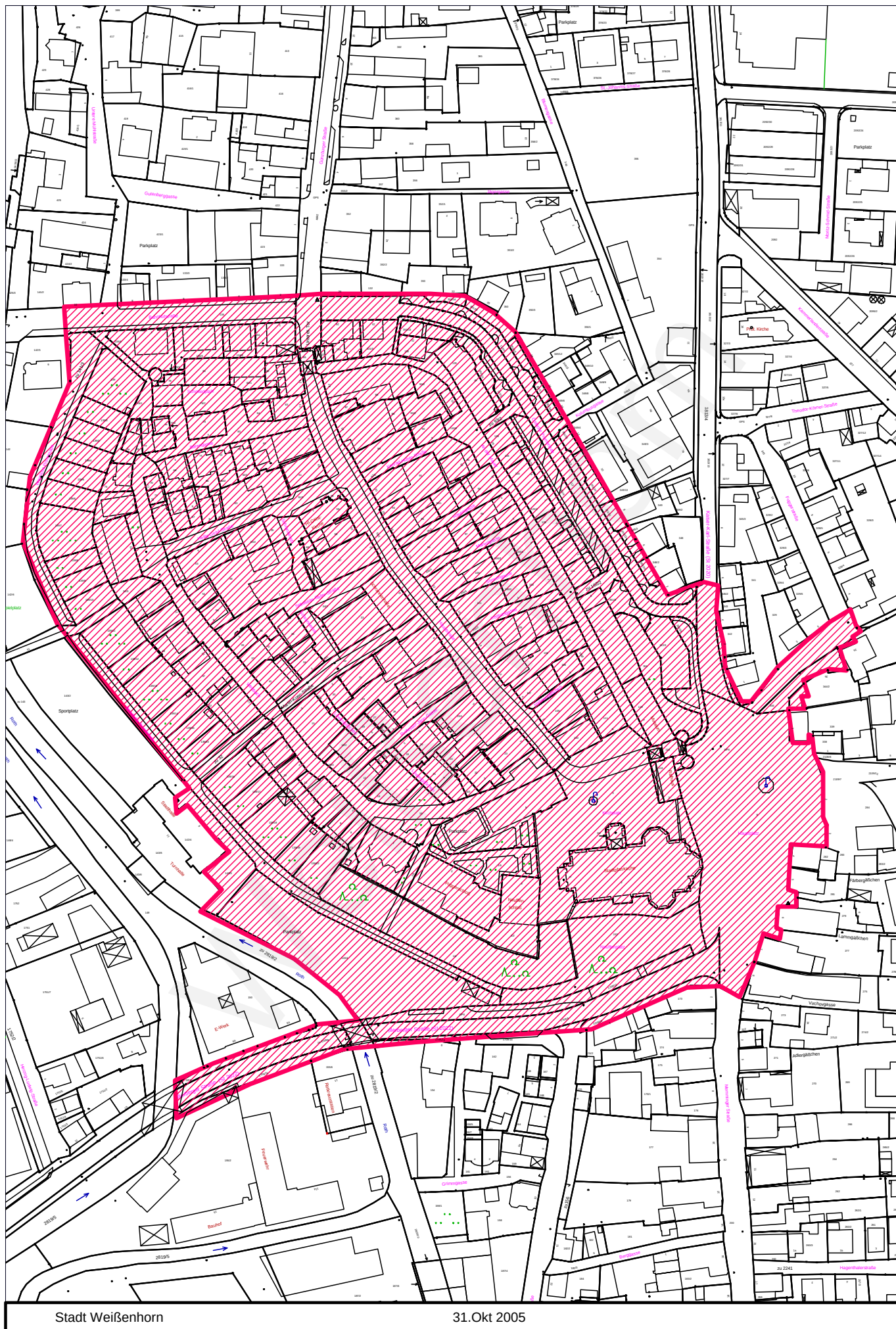
§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Weißenhorn, 15.11.2005

Berchtenbreiter
1. Bürgermeister



Stadt Weißenhorn

31. Okt 2005

geöffnet am 10.05.2024 um 16:24 Uhr

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Weißenhorn für den
Gumpigen Donnerstag (Fastnachtsverordnung) in der Fassung vom
15.11.2005**

Vom 03.12.2012

Die Stadt Weißenhorn erlässt aufgrund des Art. 19 Abs. 7, Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz -LStVG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169) folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Weißenhorn für den Gumpigen Donnerstag (Fastnachtsverordnung)

§ 1

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Abgabe von Speisen und Getränken ist nur Personen gestattet, die die gesetzlichen Vorschriften erfüllen und

- a.) von der Stadt oder
- b.) von einem von der Stadt ermächtigten Dritten
zugelassen werden

§ 2

§ 7 Jugendschutz erhält folgende Fassung:

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Anwesenheit im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht gestattet. Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Anwesenheit ab 24.00 Uhr im Geltungsbereich dieser Verordnung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Diese Regelung gilt nicht für Anwohner; hierzu wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

§ 3

§ 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Von den Beauftragten der Stadt Weißenhorn oder einem ermächtigten Dritten, sowie der Polizei dürfen mitgebrachte Behältnisse (z.B. Taschen) daraufhin durchsucht werden, ob sich Gegenstände darin befinden, die nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a und e nicht mitgebracht werden dürfen.

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

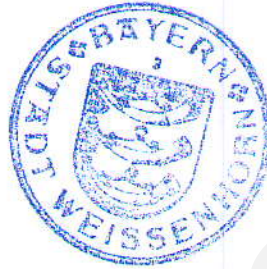
Die Stadt Weißenhorn oder ein von der Stadt ermächtigter Dritter ist berechtigt, diejenigen, die der Verordnung zuwiderhandeln, insbesondere Gegenstände nach § 4 Abs. 2 mit sich führen, für die Dauer des Gumpigen Donnerstag vom Besuch auszuschließen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft."

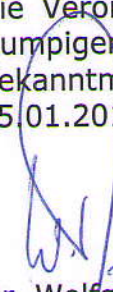
Weißenhorn, 23.01.2013


Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Weißenhorn für den Gumpigen Donnerstag (Fastnachtsverordnung) wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Weißenhorner Stadtanzeigers Nr. 4 vom 25.01.2013 veröffentlicht.


Dr. Wolfgang Fendt
1. Bürgermeister

23.01.2013